

**01**

**Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde**

vom 17. Dezember 2008

Aufgrund §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1999 (GV NRW 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I 2705) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen ab 01.01.2009 jährlich für

einen 60 l Restmüllbehälter	108,60 €
einen 80/90 l Restmüllbehälter	143,16 €
einen 120 l Restmüllbehälter	177,72 €
einen 240 l Restmüllbehälter	315,84 €
einen Bioabfallbehälter	113,76 €
einen Altpapierbehälter	6,36 €

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV. NRW. S. 514) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 18.12.08

Der Bürgermeister  
gez. Brockmeyer